

Anmerkungen zum Familienverband des Frankfurter Juden Falk von Münzenberg*

David Schnur

Der nachfolgende Beitrag verfolgt das Ziel, die wirtschaftliche Aktivität des zwischen 1329 und 1349 in Frankfurt a. M. ansässigen Familienverbandes um den Juden Falk von Münzenberg auf dem Gebiet der Geld- und Pfandleihe zu analysieren.¹ Nach einer Rekonstruktion der verwandtschaftlichen Beziehungen wird zwischen wirtschaftlicher Aktivität im Rahmen geschäftlicher, zumeist familienbasierter Zusammenschlüsse in Konsortien und individuellen Formen der Kreditvergabe unterschieden. Abschließend ist exemplarisch auf die Bedeutung des Beziehungsgeflechts zwischen jüdischem Gläubiger, christlichem Schuldner und dessen Bürgen einzugehen.

I Zum Familienverband derer „von Münzenberg“

In Frankfurt trugen seit den späten 1320er Jahren bis zur Verfolgung im Sommer 1349 mehrere Juden den Beinamen „von Münzenberg“. Hinsichtlich ihrer verwandtschaft-

* Der nachfolgende Beitrag basiert auf ersten Ergebnissen meines Promotionsvorhabens mit dem Arbeitstitel „Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden in Frankfurt a. M. und im Umland während des 14. Jahrhunderts“.

¹ Nach MASCHKE, Erich, Die Familie in der deutschen Stadt des späten Mittelalters (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, 1980/4), S. 97, stellte die Familie die „wichtigste gesellschaftliche Organisationsform“ des Spätmittelalters im Reichsgebiet dar. Vgl. auch Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Köln, Wien 1984 (Städteforschung A 18). Zur Bedeutung (familiärer) jüdischer Netzwerke auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Tätigkeit vgl. mehrere Beiträge in dem Sammelband: Beziehungsnetzwerke aschkenasischer Juden während des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Jörg R. MÜLLER, Hannover 2008 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 20). Vgl. zuletzt am Beispiel des Familienverbandes um die Frankfurter Jüdin Zorline HAVERKAMP, Alfred, Juden in Deutschland und Italien während des späten Mittelalters, in: Frühneuzeitliche Ghettos in Europa: Ein Vergleich, hg. v. Fritz BACKHAUS, erscheint Frankfurt a. M. 2012.

lichen Verhältnisse zueinander und ihrer Anwesenheit in der Mainstadt können sie in zwei Gruppen differenziert werden. Die erste Gruppe umfasst die Jüdin Jutta und die beiden Juden Senderlin und Sneon (bzw. Sne). Bei diesen drei Genannten kann nicht von einer dauerhaften Anwesenheit in der Mainstadt ausgegangen werden.² Vielmehr dürfte ihre Erwähnung in Frankfurter Quellen ihrer Tätigkeit im Bereich der Geldleihe geschuldet sein. Hierbei bleibt grundsätzlich festzuhalten, dass insbesondere die beiden jährlichen Messen nicht nur auswärtigen Christen, sondern auch auswärtigen Juden zahlreiche Möglichkeiten zu geschäftlichen Aktivitäten geboten haben.³

Der Fokus dieses Beitrags soll auf der zweiten Gruppe derer „von Münzenberg“ liegen. In deren Zentrum stand Falk von Münzenberg, der in den 1340er Jahren zu den bedeutendsten Geldhändlern der Mainstadt gehörte. Gemeinsam mit seinem Schwiegervater Josef wurde er 1329 in das städtische Bürgerbuch eingetragen und als Judenbürger aufgenommen.⁴ Da bei Neubürgeraufnahmen üblicherweise lediglich die Haushaltsvorstände verzeichnet wurden, kann davon ausgegangen werden, dass zeitgleich auch die Ehefrauen der beiden Juden nach Frankfurt gezogen sind. Bemerkenswert ist der Umstand, dass Juden und Christen bis zur so genannten „Zweiten Judenschlacht“ im Jahre 1349 unter identischen Bedingungen und ohne formale Unterscheidung Frankfurter Bürgerrecht erhielten.⁵ Falk war mit Haim, der Tochter Josefs

² GJ 2,2, S. 566. Allerdings verdichtet sich gerade bei Jutta und Sne die Anzahl der Belege in Frankfurter Quellen ab 1347 derart, dass eine Umsiedlung in die prosperierende Messestadt nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine formale Aufnahme etwa durch Eintragung in die Bürgerbücher der Stadt fand hingegen nicht statt.

³ Hierzu grundlegend ROTHMANN, Michael, Die Frankfurter Messen im Mittelalter, Stuttgart 1998 (Frankfurter Historische Abhandlungen 40), insb. S. 346–358. Vgl. auch DERS., Gemeiner Nutzen auf Kredit. Der Frankfurter Rentenmarkt und sein Einzugsgebiet im Spätmittelalter, in: Städtische Finanzwirtschaft am Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, hg. v. Harm von SEGGERN, Gerhard FOUQUET und Hans-Jörg GILOMEN, Frankfurt a. M. 2007 (Kieler Werkstücke E 4), S. 183–238, hier: S. 188 f.

⁴ *Ioseb von Minczinberg, judeus et Falko gener suus*; Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1311–1400 und das Einwohnerverzeichnis von 1387, bearb. v. Dietrich ANDERNACHT und Otto STAMM, Frankfurt a. M. 1955 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main 12), S. 8; Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 bis 1400, bearb. v. Isidor KRACAUER, Frankfurt a. M. 1914, S. 313. Vgl. auch die teils fehlerhaften Personalbögen bei ETTLINGER, Shlomo, *Elé tóldót – Verzeichnis aller Frankfurter Juden bis 1902 mit Personalangaben*, hier: Bd. C 1: Personalregister 1241–1560, zu Josef aus Münzenberg (zu 1336) und Falk aus Münzenberg (zu 1349 VII 24), im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt (ISG) unter S 6a 60 C 1.

⁵ Bürgerbücher (wie Anm. 4), S. XIV. Grundlegend hierzu HAVERKAMP, Alfred, „Concivilitas“ von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter, in: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. Robert JÜTTE und Abraham KUSTERMANN, Wien 1996 (Aschkenas, Beiheft 3), S. 103–136, hier: S. 131 f. (abgedruckt in: Alfred Haverkamp, *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter*. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 315–344). Nach der Wiederansiedlung von Juden in Frank-

von Münzenberg und dessen Frau Burlin, verheiratet.⁶ Bereits im Jahr zuvor wurden Samuel von Münzenberg, sein Bruder Abraham und Samuels Sohn Judemann als Judenbürger in Frankfurt aufgenommen.⁷ Bei Samuel und Abraham handelt es sich um zwei weitere Söhne Josefs.⁸ Als viertes Kind Josefs von Münzenberg erscheint Natan, der in den Quellen auch als Schwager des Falk charakterisiert wird.⁹

Anhand des Frankfurter Quellen- und Urkundenmaterials können weiter noch zwei Kinder Falks und seiner Frau Haim nachgewiesen werden. Während über eine eigene Familie des Sohnes Josef nichts bekannt ist, war die Tochter Gute mit Kossirman verheiratet, die bereits 1346 mehrere gemeinsame Kinder hatten.¹⁰ Vorausge-

furt nach 1360 fanden diese keine Aufnahme mehr in die städtischen Bürgerbücher. Stattdessen wurden sie in temporär befristeten Verträgen aufgenommen, die der stetigen Erneuerung bedurften; vgl. KRACAUER, Isidor, Die politische Geschichte der Frankfurter Juden bis zum Jahre 1349, Frankfurt a. M. 1911 (Programm des Philanthropins), S. 16 f.

⁶ UB Juden (wie Anm. 4), Nr. 108, S. 37–39: *Valk von Mintzenberg, Haim sin husfrawe*. Zu dieser Urkunde vgl. Anm. 10.

⁷ *Samuel de Minczenberg, Abraham frater suus, Iudeman filius suus* (Bürgerbücher [wie Anm. 4], S. 7; UB Juden [wie Anm. 4], S. 312).

⁸ Im Gerichtsbuch des Jahres 1343 wird Sannel als Sohn Josefs von Münzenberg bezeichnet, der zwei *caldaria tonica* als Pfänder von ungenannten Schuldner aufbietet (UB Juden [wie Anm. 4], S. 385, fol. 62^v). Nach GJ 2,1, S. 566, Anm. 3, sind dieser Sannel und Samuel von Münzenberg identisch.

⁹ Vgl. hierzu Hessisches Urkundenbuch, Zweite Abtheilung: Urkunden zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, Bd. 2, bearb. v. Heinrich REIMER, Stuttgart 1892 (Publikationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven 51), Nr. 555, S. 545; THOMAS, Johann Gerhard Christian, Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben, aus dem Nachlass hg. v. Ludwig Heinrich EULER, Frankfurt a. M. 1841, Nr. 6, S. 522; UB Juden (wie Anm. 4), S. 332, fol. 31^r.

¹⁰ Dies geht aus einer Achturkunde Kaiser Ludwigs des Bayern hervor. Im November 1346 verkaufte Ludwig Häuser und Liegenschaften von genannten Frankfurter Juden, die aufgrund nicht bekannter Streitigkeiten geflüchtet waren (*das ettlich juden zu Ffranchenfurt unser kamerknechte ettlich bruche begangen hatten [...] abtrunig und furfluchtig von Ffranchenfort, den wir doch no-dechein leid getan betten*), für 3000 Pfund Heller an die Stadt. Den genannten Juden wurde das Recht eingeräumt, nach Frankfurt zurückzukehren, wobei zunächst Verhandlungen zwischen den Flüchtigen und dem Rat der Stadt vorausgehen hatten. Die verkauften Liegenschaften sollten den Juden bei ihrer erfolgreichen Rückkehr wieder zu Eigentum übertragen werden (*den juden, sie sich also mit in [dem Rat] rihtent, ir huser und gesezze mogent widergeben und si darin wider setzen als vor*). Zu den Flüchtigen gehörten auch *Valk von Mintzenberg, Haim sin husfrawe, Gut ir dochter, Cossirman ir huswirt und ir kinde* (Frankfurt, ISG, Privilegien, 78; gedruckt in UB Juden [wie Anm. 4], Nr. 108, S. 37–39). Falk von Münzenberg machte von dieser Rückkehrmöglichkeit Gebrauch und wurde erneut im März 1349 gemeinsam mit weiteren geflüchteten Juden wieder als Bürger in Frankfurt aufgenommen; vgl. hierzu Bürgerbücher (wie Anm. 4), S. 50; HEIL, Johannes, Vorgeschichte und Hintergründe des Frankfurter Pogroms von 1349, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41 (1991), S. 105–151, hier: S. 135 f.; KRACAUER, Politische Geschichte (wie Anm. 5), S. 32 f. Wie aus den erhaltenen Schuldbriefen hervorgeht, muss sich Falk zuvor, zumindest im August und September 1347, wieder in Frankfurt aufgehalten haben, da

setzt, dass Kossirmann mit dem in den Bartholomäusbüchern genannten Juden Kostermann identisch ist¹¹, kann auch das Haus näher bestimmt werden, in welchem er vor 1349 wohnte.¹² Das Haus zinste dem Bartholomäusstift jährlich mit einem Schilling Pfennigen und lag zwischen der Fahrgasse und der Samuelsgasse über der Antauche und grenzte im Westen an das Haus des Juden Liebmann.¹³ Leo, *filius Costermanni judei*, erscheint vor 1349 in Vertretung seines Vaters als Zinszahler.¹⁴ Insgesamt können somit die Familie derer „von Münzenberg“ über vier Generationen verfolgt und die innerfamiliären Beziehungen von gut einem Dutzend Personen zueinander ermittelt werden.¹⁵

Die nicht selten zu beobachtende Verbindung von finanzieller Potenz und herausragender innergemeindlicher Stellung findet sich im Familienverband Falks von Münzenberg nicht.¹⁶ Trotz der Vielzahl von Quellen, welche die Mitglieder dieser Familie im Bereich der Geldleihe als besonders aktiv hervorheben, fehlen weiterführende Hinweise, die dem Verband darüber hinaus auch eine besondere Bedeutung im innergemeindlichen bzw. religiösen Kontext zusprechen, wie dies etwa bei der Frankfurter Judenfamilie „zum Storch“ nachgewiesen werden kann.¹⁷ Allerdings erscheinen in zwei

die in diesem Zeitraum abgefassten Schuldbriefe ihn sämtlich als *Falken von Mynzenberg judin zu frankinford* bezeichnen und das Einlager der Bürgen *in der vorgeant juden hus zu frankinford* geleistet werden soll (Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 118–120). Im Schuldbrief vom Juni 1347 wird er lediglich *Falken von Minczenberg juden* genannt und die Einlagerbestimmungen lassen nicht zwingend auf einen eigenen Haushalt zu Frankfurt schließen: *in der vorgeant juden hus ader zu frankinfurt in eyner uffen herberge* (Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 117).

¹¹ Vgl. A Dictionary of Ashkenazic Given Names: Their Origins, Structure, Pronunciations and Migrations, hg. v. Alexander BEIDER, Bergenfield 2001, S. 354.

¹² Vgl. hierzu die Auszüge der Bartholomäusbücher in UB Juden (wie Anm. 4), S. 302–307; KRACAUER, Isidor, Aus der Inneren Geschichte der Juden Frankfurts im XIV. Jahrhundert (Judengasse, Handel und sonstige Berufe), Frankfurt a. M. 1914 (Jahresbericht des Philanthropins), S. 9 f.

¹³ *I sol. den. de domo Costermanni judei, sita in vico judeorum latere meridionali infra vicus Fargaszin et transitus vicorum piscatorum et judeorum, contigua versus occidentem domui et aciei Liepmannis prenotati super aqueductum* (UB Juden [wie Anm. 4], S. 303); vgl. auch ebd., S. 304.

¹⁴ Ebd., S. 304.

¹⁵ Vgl. hierzu die Stammtafel im Anhang dieses Beitrags.

¹⁶ Vgl. zu diesem Zusammenhang HAVERKAMP, Alfred, Europas Juden im Mittelalter: Zur Einführung, in: Europas Juden im Mittelalter, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 13–29, hier: S. 24; LOHRMANN, Klaus, Gemeinde-Haushalt-Familie. Die Bedeutung der Familie in der jüdischen Gemeinde des Mittelalters, in: Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart, hg. v. Sabine HÖDL und Martha KEIL, Berlin 1999, S. 9–26, hier: S. 18.

¹⁷ Neben ihrer herausragenden Rolle im Frankfurter Darlehens- und Pfandleihmarkt können Angehörige der Familie und des weiteren Familienverbandes in entscheidenden innergemeindlichen Positionen nachgewiesen werden. Gumprecht zum Storch fungierte vor 1349 als *magister Judeorum* (UB Juden [wie Anm. 4], S. 392, fol. 83^v [1343]) und *lermeister* (ebd., S. 396, fol. 93^v [1343]). Er wurde mit dem Prädikat *rebbe* bezeichnet (ebd., S. 396, fol. 95^v [1344]) und ist vermutlich mit dem Gelehrten Ephraim Gumprecht ben Tamar identisch (GJ 2,1, S. 245). Sein Bruder Meier stand als Schreiber im Dienst der Gemeinde und wurde später ebenfalls *rebbe* genannt (UB

Fällen der Jahre 1333 und 1340 Angehörige der Familie in Zeugenlisten des Frankfurter Schöffengerichts. In einer Streitsache zwischen dem Juden Mosemann und Fritz, genannt Smalnecke, bei der es um ein eher bescheidendes Darlehen in Höhe von fünf Pfund Heller ging, werden zwei weitere Personen angeführt, die als Zeugen für den Geschäftsabschluss genannt werden.¹⁸ Neben dem Christen Heinrich, genannt Stumelwecke, erscheint auch Josef von Münzenberg, Falks Schwiegervater. Im Jahr 1340 leistete Rudolf von Kesselstadt, Vogt zu Hanau, für eine nicht zurückgezahlte Schuld des Jungherrn von Isenburg dem Frankfurter Juden Senderlin von Speyer seinen Anteil an der Bürgerschaftsverpflichtung, woraufhin Senderlin ihn von seinen Bürgenpflichten entband.¹⁹ Als Zeugen werden hierbei nicht nur führende Repräsentanten und Vertreter der Stadt Frankfurt²⁰, sondern auch der Jude Falk, Natans Schwager (*Falke, Natan sin swager*), genannt.²¹ Leider werden weder die Höhe des ursprünglichen Kredits, noch Einzelheiten zur Bürgerschaftsleistung genannt. Als gängigste Bürgenleistung erscheint im Frankfurt der 1340er Jahre das Einlager, welches wiederum ausgesprochen häufig im Haus des jüdischen Gläubigers selbst und nicht etwa ausschließlich in einer offenen Herberge stattfinden sollte. Gerd Mentgen kommt in seiner jüngst publizierten Studie zu dem Schluss, dass, falls die Überlieferungslage nicht trügt, „diesbezüglich

Juden [wie Anm. 4], S. 412, fol. 2^r [1346]); vgl. auch ETLINGER, *Elé tóldót* (wie Anm. 4) zu Fischelin von Erfurt. Innerhalb der Achturkunde Kaiser Ludwigs vom Herbst 1346 wird die Familie an erster Stelle genannt, was sicherlich mit ihrem innergemeindlichen Status korrespondiert; vgl. hierzu Anm. 10.

¹⁸ UB Juden (wie Anm. 4), S. 326, fol. 9^r, bes. Anm. 4.

¹⁹ Wie Anm. 9. Vermutlich hatte bereits im Jahr zuvor der Neffe Natans, Judemann, ungenannte Pfänder Rudolfs von Kesselstadt aufgeboten (UB Juden [wie Anm. 4], S. 333, fol. 3^r [1339]). Zu diesem Verfahren auch ebd., S. 337, fol. 24^r, S. 341, fol. 36^v, und S. 342, fol. 42^v. Ulrich, Herr zu Hanau, fungierte in dieser Zeit als Schutzherr der Juden in seinem Territorium, wozu mit Münzenberg auch der Herkunftsort der hier zu untersuchenden Familie zählte.

²⁰ Als christliche Zeugen werden u. a. genannt: die beiden Schöffen und Bürgermeister zu Frankfurt Gipel von Holzhausen und Gerlach vom Hohenhaus sowie der Bürgermeister Siegfried von Speyer (Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, 2 Bde., hg. v. Johann Friedrich BÖHMER, neu bearb. v. Friedrich LAU, Frankfurt a. M. 1901–1905, hier: Bd. 2, Register S. 598 f.). Reinhard zum Störchlein wird 1328 gemeinsam mit weiteren *ersamen und bescheidin luden, allesamt burgern tzu Franckfurd* genannt (ebd., Nr. 333, S. 250 f.).

²¹ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Falk durch die Benennung seines Schwagers Natan charakterisiert wird. Dies könnte darauf hindeuten, dass er erst durch seine Liierung mit Haim, der Schwester Natans und Tochter Josefs von Münzenberg, hinsichtlich seiner sozialen Stellung aufsteigen konnte. Josef von Münzenberg begegnet bereits 1334 als Geldgeber in einem Kreditgeschäft mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen. Der Landgraf schuldete dem Ritter Lupelin von Göns insgesamt 350 Mark Wetterauer Pfennige, wofür ihm die Junker Philipp der Ältere und Philipp der Jüngere von Falkenstein 200 Mark bezahlten und weitere 150 Mark zur Aufnahme bei dem Frankfurter Juden Josef von Münzenberg angewiesen haben. Vgl. hierzu Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650, bearb. v. Friedrich BATTENBERG, Wiesbaden 1995 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 2), Nr. 46, S. 16.

im gesamten Reichsgebiet nirgends auch nur annähernd so günstige Bedingungen für die jüdischen Finanziers wie in Frankfurt am Main [herrschten].“²²

II Wirtschaftliche Tätigkeit der „von Münzenberg“ in Konsortien

Hinsichtlich seiner Tätigkeit als Geldverleiher muss Falk von Münzenberg und seinem Familienverband im Vergleich zu weiteren jüdischen Familien der Mainstadt eine herausgehobene Bedeutung zugesprochen werden. Dies wird besonders deutlich, wenn man allein den quantitativen Umfang seiner Tätigkeit betrachtet. In einem der größten zusammenhängenden Schuldbriefcorpora aus der Zeit vor den so genannten Pestverfolgungen ist Falk von Münzenberg in elf von insgesamt 56 Schuldbriefen²³ als Gläubiger genannt.²⁴ Auf allen seinen Schuldbriefen finden sich zudem hebräische Dorsalvermerke.²⁵ Während sich die Schuldbriefe des Corpus insgesamt auf den Zeitraum zwischen 1342 und 1348 verteilen, konzentrieren sich diejenigen, die Falk von Münzenberg als Kreditgeber benennen, auf die Jahre 1344 bis 1347. Zur Zeit der Einkassierung der Schuldurkunden durch den Frankfurter Rat in unmittelbarem Anschluss an die so genannte „Zweite Judenschlacht“ vom 24. Juli 1349 muss es sich demnach um offene, also laufende Geschäfte gehandelt haben, zumal Tilgungsschnitte gänzlich fehlen. Bei

²² MENTGEN, Gerd, Die Juden und das Einlager als Instrument der Kreditabsicherung im 14. Jahrhundert, in: Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte (1300–1900), hg. v. Gabriele B. CLEMENS, Trier 2008 (THF 65), S. 53–66, hier: S. 63.

²³ Die Schuldbriefe Falks sind sämtlich erfasst in UB Juden (wie Anm. 4), Nr. 83, 86, 90, 97, 98, 103, 107, 113, 116, 117 und 118, S. 26–43.

²⁴ Zum Quellencorpus und seiner Überlieferung insb. KRACAUER, Isidor, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150–1824), 2 Bde., Frankfurt a. M. 1925–1927, hier: Bd. I, S. 110–134; ANDERNACHT, Dietrich, Die Verpfändung der Frankfurter Juden 1349. Zusammenhänge und Hintergründe, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 53 (1973), S. 5–20, hier: bes. S. 12 und 18 f.; HEIL, Johannes, Vorgeschichte (wie Anm. 10), S. 142–151. Das Frankfurter Corpus ist damit hinsichtlich seines Umfangs mit dem von Christoph Cluse untersuchten Corpus des Juden Gottschalk von Recklingshausen aus Overijssel vergleichbar; vgl. CLUSE, Christoph, Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden, Hannover 2000 (FGJ A 10), S. 116–160; IRSIGLER, Franz, Juden und Lombarden am Niederrhein im 14. Jahrhundert, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Stuttgart 1981 (MGM 24), S. 122–162, hier: S. 126. Zudem kann für die 1340er Jahre auch die Existenz von hebräischen Geschäftsbüchern in Frankfurt nachgewiesen werden, die allerdings nicht überliefert sind. Im Jahr 1343 wurde eine Frankfurterin zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie ihrem jüdischen Gläubiger Kirson von Burg wohl während einer Schuldabrechnung in seine Bücher gespuckt hatte (*quod ipsa sputavit in librum ipsorum*) (UB Juden [wie Anm. 4], S. 384, fol. 58^v).

²⁵ Vgl. die von Kracauer angebotenen Übersetzungen in den Anmerkungen der jeweiligen Regesten (wie Anm. 23). Lediglich die beiden Schuldbriefe, die Falk als Mitglied eines Konsortiums ausweisen, weichen hiervon ab; zur Erklärung vgl. Anm. 30.

zwei Kreditgeschäften erscheint Falk zudem als Teilhaber in Konsortien, welche sich in beiden Fällen ausschließlich aus Frankfurter Juden rekrutierten.²⁶ Hierbei bleibt anzumerken, dass Konsortien nicht nur zur Aufbringung des Hauptkapitals gebildet wurden, sondern es bei einem Totalausfall des ausgegebenen Geldes automatisch auch zu einer Verteilung des Verlustes kam, den der einzelne Partner zu tragen hatte.

Am 29. September 1345 vereinbarte Falk gemeinsam mit seinem Sohn Josef und Josef von Worms, dem Gelnhausener Bürger Junge von Breitenbach insgesamt 116 Pfund Heller zur Verfügung zu stellen, die dieser in zwei Teilzahlungen Heinrich von Isenburg, Herrn zu Büdingen, in Rechnung stellen ließ. Zunächst sollten sofort 22 Pfund Heller und nach zwei Monaten weitere 94 Pfund Heller aufgenommen werden, wobei die vereinbarten Kreditlaufzeiten jeweils ein ganzes Jahr betragen.²⁷ Nach Jahresfrist sollte jeweils das Anderthalbfache des ursprünglichen Hauptgeldes zurückgezahlt werden (33 Pfund Heller bzw. 141 Pfund Heller); der Jahreszins betrug demnach exakt 50 Prozent. Sollte die Rückzahlung der Darlehen innerhalb der festgesetzten Frist erfolgen, so hatten sich die Gläubiger mit einem Drittel des Hauptkapitals an Zinsen zu begnügen. Nach Ablauf dieser zwölf Monate wurden zu den dann fälligen, noch offenen Beträgen der *gewenlich gesuch* hinzugeschlagen und Zinseszinsen in Höhe von zwei Hellern je Woche und Pfund berechnet.²⁸ Als Bürgen verpflichteten sich Angehörige der städtischen Führungsschichten aus Frankfurt und Gelnhausen im Bedarfsfall nach Mahnung durch die Gläubiger jeweils mit einem Knecht und einem Pferd im Haus eines der genannten Juden (die Wahl stand ihnen frei) oder in einer ihnen von den Juden angewiesenen Herberge Einlager zu leisten.²⁹

Das zweite Konsortium Falks von Münzenberg vom 12. Juni 1346 wurde anders als das vorangegangene nicht durch die Rekrutierung eines weiteren Familienmitglieds gebildet. Als Geschäftspartnerin erscheint hier die Frankfurter Jüdin Fromut zum

²⁶ Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 101 und 138. Vgl. auch die Regesten in UB Juden (wie Anm. 4), Nr. 90, S. 30, und Nr. 103, S. 35 f., sowie die Edition der älteren Urkunde in UB Hanau 2 (wie Anm. 9), Nr. 679, S. 667–669.

²⁷ *Ich Junge von Breidinbach, burger zu Geilnhusen, bekennen uffinbar an disem briefe [...] daz ich entnommen han uf den edeln herren hern Heinrich von Isinburg, herren zu Budingen, uf sante Michels tag, als dieser brief gegeben ist [...] zwey und zwenzig phund haller houbitgeldis guder werunge ubir eyn ganzis iar zu geldene [...] [und] uf sante Katherinen dag allernehest nach sante Michels dag des vorgenanten [...] vier und nunzig phund haller houbitgeldis guder werunge, von demselben tage sante Katherinen ubir eyn ganzis iar zu geldene* (UB Hanau 2 [wie Anm. 9], Nr. 679, S. 667). Zuletzt auch Gelnhäuser Regesten – Zur Geschichte der Reichsstadt in den Jahren 1170 bis 1400, hg. v. Michael ZIEG, Hamburg 2008 (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 22), Nr. 413, S. 202.

²⁸ Zur Berechnung von Zinseszinsen vgl. den Vortrag von CLUSE, Christoph, Zinseszins, gehalten im Rahmen der 20. Internationalen Sommerakademie des Instituts für jüdische Geschichte Österreichs: „Zinsverbot und Judenschaden: Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschenas“, Wien, 7. Juli 2010 (zu diesem Thema bereitet der Autor eine Publikation vor).

²⁹ *So sal ein itzlicher leisten mit eyne knechte und mit eyne perde zu Franckinford in der vorgenanten iuden hus eynes, wilcher sie wollen, oder daselbis in eyner uffen herberge, wo sie die iuden inwisen* (UB Hanau 2 [wie Anm. 9], Nr. 679, S. 668).

Spessart, die auch als die Initiatorin des Geschäfts anzusehen ist.³⁰ Hinsichtlich der Zinsberechnung wurden wieder detaillierte Vereinbarungen getroffen. Bei Rückzahlung nach Ablauf eines Jahres sollte auf das Hauptgeld in Höhe von 20 Pfund Heller die Hälfte an Zinsen aufgeschlagen werden, bei längerer Laufzeit wurde zusätzlich der *gewenlichen gesuche zu ye der wochen* als Zinseszins aufgeschlagen.³¹ Jene zwei Heller je Pfund und Woche wurden dem Hauptgeld auch bei einer Kreditablösung vor Ablauf des ersten Jahres an Zinsen zugeschlagen. Bedenkt man die Kosten, die bei der Ausstellung einer Schuldurkunde für Pergament, Siegelwachs und nicht selten für Honorare an eine dritte Person, die den Vertrag beglaubigte³², aufgebracht werden mussten, erscheinen auch die zusätzlichen Zahlungen plausibel, die der Schuldner bei einer frühzeitigeren Ablösung des Darlehens zu tragen hatte. Wollte der Schuldner und Frankfurter Bürger Kunze Starkrad den Kredit bereits innerhalb des ersten Quartals nach Geschäftsabschluss vollständig begleichen, so sollte er neben den bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Zinsen auch für die Ausstellungskosten des Schuldbriefs und das Bürgengeld aufkommen.³³

³⁰ Der hebräische Vermerk auf der Rückseite der Urkunde gibt nicht nur die Darlehenshöhe und das Datum des Geschäftsabschlusses an, sondern benennt auch den Schuldner und seine Bürgen. Darüber hinaus wurde die Notiz von Fromut angefertigt, was darauf hindeutet, dass sie auch die Aufbewahrung der Urkunde gewährleistete. Diese Notiz lautet: *Kunze Starkrut schuldet mir und Falke 20 lib., 21. Siwan 106, Bürgen sind Volze von Friedberg, Henkel von Friedberg* (UB Juden [wie Anm. 4], Nr. 103, S. 35 f.). Natan, Falks Schwager, stand bereits im Jahr 1341 in geschäftlichen Beziehungen zu dem hier als Bürgen genannten Folze von Friedberg (ebd., S. 353, fol. 81^v). Das Fehlen eines hebräischen Vermerks auf dem Schuldbrief des anderen Konsortiums (ebd., Nr. 90, S. 30) dürfte analog hierzu damit zu erklären sein, dass die Urkunde nicht bei Falk selbst, sondern bei einem der beiden anderen Geschäftspartnern aufbewahrt wurde.

³¹ Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 138.

³² In dem vorliegenden Corpus können drei Institutionen unterschieden werden, die als Ersatz für nicht siegelführende Hauptschuldner als Fremdsiegler fungierten. Neben dem Siegel umliegender Städte (UB Juden [wie Anm. 4], Nr. 76, 79 und 114, S. 21–41) wurden Frankfurter Institutionen, zu deren Aufgabenbereichen auch die professionelle Beglaubigung von Urkunden gehörte, gegen Gebühr zur Besiegelung herangezogen, so der Dechant zu St. Bartholomäus und der Official der Propstei zu Frankfurt (ebd., Nr. 77, 81 und 84, S. 21–26) und der Frankfurter Schultheiß bzw. der an seiner statt zu Gericht sitzende Schöffe (ebd., Nr. 88, 95, 96, 102 und 104, S. 28–36); vgl. allgemein MORITZ, Werner, Die bürgerlichen Fürsorgeanstalten der Reichsstadt Frankfurt a. M. im späten Mittelalter, Frankfurt a. M. 1981 (Studien zur Frankfurter Geschichte 14), S. 117.

³³ *Wan ich diz houbit gelt geben den judin in disem nehsten vyerteyl iaris. so mus ich zû dem gesuche geben die kûst von disem brife und der bürgen gelt* (Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 138). Diese Einschränkung begegnet ebenfalls in UB Juden (wie Anm. 4), Nr. 118, 123 und 135, S. 43–45. Die Höhe der Besiegelungskosten durch den städtischen Schultheißen dürften ein ähnliches Niveau erreicht haben wie die Besiegelung der Vorladungsschreiben des Schöffengerichts, für die der Schultheiß 18 Heller erhielt; vgl. SCHUNDER, Friedrich, Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 42 (1954), S. 1–99, hier: S. 35. VON STROMER, Wolfgang und Michael TOCH, Zur Buchführung der Juden im Spätmittelalter, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift für Hermann Kellenbenz, Bd. 1: Mittelmeer

Weitere Konsortien können durch Einträge in den Gerichtsbüchern nachgewiesen werden, wobei diese sich wiederum nicht immer ausschließlich aus Familienangehörigen zusammensetzten. Bereits im Jahr 1335 erscheinen Josef von Münzenberg, dessen Ehefrau Burlin und ihr Schwiegersohn Falk als Gläubiger des Ritters Wedrold von Linden, dem sie zuvor 300 Pfund Heller geliehen hatten und erwirkten vor Gericht einen Zahlungsbeschluss über jenen Betrag zuzüglich der darauf gewachsenen Zinsen.³⁴ Wenige Wochen später erwirkten Falk und seine Schwiegermutter Burlin gegen Dietrich von Erlebach einen Zahlungsbeschluss über elf Pfund Heller³⁵, Josef von Münzenberg wiederum klagte gemeinsam mit dem Juden Trostelin gegen die Ritter Heinrich Gramminzser und Wolfram von Praunheim.³⁶ Burlin scheint zeitgleich auch alleine als Geldverleiherin tätig gewesen zu sein.³⁷ Zehn Jahre später erscheint Natan in einem Kompaniegeschäft mit dem Frankfurter Juden Isaak, zu dem ebenfalls keine familiäre Beziehung hergestellt werden kann.³⁸ Gemeinsam erwirkten sie gegen den Ritter Diele von Bellersheim (*Beldersheim*) und vier weitere ungenannte Personen einen Zahlungsbeschluss über 150 Pfund Heller und trafen Bestimmungen zu dessen Einlagerleistung.³⁹

III Wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder des Familienverbandes

Die übrigen neun erhaltenen Schuldbriefe benennen Falk als alleinigen Geldgeber.⁴⁰ Hinsichtlich der Kreditnehmer ist insgesamt festzustellen, dass diese keine ho-

und Kontinent, hg. v. Jürgen SCHNEIDER, Stuttgart 1978 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 4), S. 387–410, hier: S. 398, geben drei Pfennige als Ausstellungskosten für eine Schuldurkunde an. Festzuhalten bleibt mit CLUSE, Studien (wie Anm. 24), S. 130, „dass für Beträge unter einer Mark [...] die Ausstellung eines Schulscheines zu aufwendig [war].“

³⁴ UB Juden (wie Anm. 4), S. 330, fol. 18^v.

³⁵ Ebd., S. 331, fol. 24^r.

³⁶ Ebd., S. 331, fol. 24^v.

³⁷ Ebd., S. 330, fol. 20^v, und S. 331, fol. 21^r (beide 1335).

³⁸ Nach HEIL, Vorgeschichte (wie Anm. 10), S. 142, Anm. 209, wohl mit Isaak zum Schwert identisch.

³⁹ UB Juden (wie Anm. 4), S. 408 f., fol. 139^r (1345).

⁴⁰ Allerdings kann nicht definitiv ausgeschlossen werden, dass über eine so genannte „stille Einlage“ noch weitere Personen an der Aufbringung der Kredite beteiligt waren. Unter anderem durch die Auswertung von hebräischen Dorsalvermerken auf Schuldurkunden können solche vertragsrechtlich nicht fixierten Konsortien in Einzelfällen nachgewiesen werden. Im Juli 1348 bekannte der Friedberger Bürger Didwin Grossjohann, von den beiden Frankfurter Juden Heilmann von Gießen und dessen Schwager Goldknopf 100 Pfund Heller geliehen zu haben. Aus der rückseitigen hebräischen Notiz ergibt sich, dass auch die im Schuldbrief nicht genannte Jüdin Hanne, die Mutter Heilmanns, mit der Hälfte des Kapitals an dem Geschäft beteiligt war (ebd., Nr. 130, S. 47). Dass es sich um Heilmanns Mutter handelt, ergibt sich aus dem hebräischen Vermerk in ebd., Nr. 138, S. 50; vgl. KEIL, Martha, Vom Segen der Geldleihe. Zinsnehmen in jüdischen Quel-

mogene sozial-gesellschaftliche Gruppe abbildeten⁴¹, sondern sowohl niederadelige Edelknechte und Ritter als auch Bürger der Reichsstädte Frankfurt und Gelnhausen umfassten, die zu den führenden Repräsentanten und Funktionsträgern ihrer Stadt zählten. Auch die jeweils zur Absicherung des Geschäfts bestimmten Bürgen rekrutierten sich vielfach aus führenden Patrizierfamilien der wetterauischen Städte. Entscheidend bei der Stellung von Bürgen war weniger deren rein quantitative Anzahl, sondern vielmehr ihr sozialer und gesellschaftlicher Status. Bis auf drei Ausnahmen sehen alle Darlehen des hier zugrunde liegenden Frankfurter Corpus die Stellung von Bürgen zur Kreditsicherung vor.⁴²

Mit der herausragenden Bedeutung des sozialen und gesellschaftlichen Hintergrunds des Schuldners bzw. seiner Bürgen ist zudem ein zentrales Kriterium angesprochen, welches auch hinsichtlich der festgesetzten Höhe der Zinslasten bzw. der fixierten Kreditsicherungsinstrumente galt.⁴³ So gewährte beispielsweise der Frankfurter Jude Levi zum Storch, der im Jahr 1348 gemeinsam mit seinem Bruder Meier als Judenbürger zu Mainz belegt ist⁴⁴, dem Herrn Ulrich von Hanau ein über zwölf Monate laufendes Darlehen in Höhe von 60 Pfund Heller, die mit anderthalb Heller je Pfund und Woche verzinst werden.⁴⁵ Hierbei handelt es sich um einen geringeren Satz als etwa die gewöhnlichen zwei Heller wöchentlich oder den bei einer Laufzeit von einem Jahr in Frankfurt durchaus üblichen Aufschlag von 50 Prozent nach Ablauf der Jahresfrist.⁴⁶ Diese günstigeren Konditionen dürften der herausragenden Stellung des

len des Mittelalters, Vortrag gehalten im Rahmen der 20. Internationalen Sommerakademie des Instituts für jüdische Geschichte Österreichs: „Zinsverbot und Judenschaden: Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas“, Wien, 7. Juli 2010 (erscheint im Frühjahr 2012).

⁴¹ So lich etwa der Frankfurter Jude Süßkind von Köln ausschließlich an Herren und (Nieder-) Adelige Ritter und Edelknechte (jeweils zwei Geschäfte). In einem weiteren Geschäft gewährte Süßkind gemeinsam mit seinem Sohn Anselm bezeichnenderweise dem Komtur der Johanniter zu Frankfurt und dem dortigen Konvent ein Darlehen über 50 Pfund Heller: *bruder Cunrad von Ruckingen Comentur dez husis sante Johans orden zû frankinford dez heylgen spitabl zû frankinford und der Convent des selbin husen zû frankinford* (Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 98). Bürger wetterauischer Städte fehlen als Schuldner bei Süßkind gänzlich; vgl. die Schuldbriefe in UB Juden (wie Anm. 4), Nr. 87, 101, 121, 123, 125, 136 und 137, S. 28–49.

⁴² Diese Ausnahmen in UB Juden (wie Anm. 4), Nr. 93, 96 und 99, S. 31–34.

⁴³ Zum Vergleich auch ANSCHÜTZ, Michael, Die Familien von der Leyen und Neuerburg und ihre Beziehungen zu den erstiftisch-trierischen Juden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *Beziehungsnetze* (wie Anm. 1), S. 51–69, hier: S. 68 f.

⁴⁴ Zumindest Meier gehört zur Gruppe der 1346 geflohenen Juden. Während Levi im März 1349 wenige Tage vor Falk von Münzenberg wieder in Frankfurt zum Bürger aufgenommen wurde, fehlt für Meier ein solcher Beleg; vgl. Bürgerbücher (wie Anm. 4), S. 50. Beide wurden zwischenzeitlich als *iudenburger zu Mentze* bezeichnet (UB Hanau 2 [wie Anm. 9], Nr. 746, S. 728 f., und 750, S. 733 f.; Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz, Regesten v. Richard DERTSCH, Bd. 2, Mainz 1963 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 20,2), Nr. 1385, S. 189 f.; GJ 2,1, S. 515.

⁴⁵ Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 126; vgl. UB Juden (wie Anm. 4), Nr. 126, S. 46.

⁴⁶ Zur Zinsberechnung vgl. GJ 2,1, S. 243 und 519, Anm. 30.

Hanauers als (zukünftigem) Landvogt der Wetterau geschuldet gewesen sein.⁴⁷ Zudem lassen sich zwischen der Frankfurter Judenfamilie Storch und dem Geschlecht derer von Hanau noch weitere Darlehen anführen, so dass es sich hierbei wohl um längerfristige Geschäftsverbindungen gehandelt hat, eventuell sogar um eine spätmittelalterliche Form der eher im Hochmittelalter verbreiteten *Ma'arufia*.⁴⁸ Sonderkonditionen können auch für Philipp von Falkenstein nachgewiesen werden, der für einen Kredit über 110 Pfund Heller weder Bürgen oder Pfänder stellen, noch eine Pfändungsklausel akzeptieren musste⁴⁹, wohingegen der sozial weitaus schlechter gestellte Henchen Schwalbach für einen Kleinstkredit in Höhe von 15 Schillingen Kölner Pfennige gleich zwei Bürgen stellen musste, die im Bedarfsfall bei anhaltender Säumigkeit nicht nur Einlager zu leisten hatten, sondern sogar bei erfolgloser Pfändung des Hauptschuldners selbst für Hauptgeld und Zinsen gepfändet werden konnten.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. BECKER, Emil, Die Herren von Hanau als Landvögte in der Wetterau, in: Jahresbericht des Königlichen Gymnasiums zu Marburg 69 (1902), S. 5–24, hier: S. 12.

⁴⁸ Vgl. VON MUTIUS, Hans-Georg, (Art.) *Ma'arufia*, in: LexMA 6, Sp. 51. Bereits wenige Wochen zuvor hatte Reinhard von Hanau bei demselben Levi zum Storch einen Kredit über 150 Pfund Heller aufgenommen, allerdings ohne besondere Vergünstigungen (Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 124); vgl. auch GJ 2,1, S. 515; HEIL, Vorgeschichte (wie Anm. 10), S. 140–142, und KELLENBENZ, Hermann, Die Juden in der Wirtschaftsgeschichte des rheinischen Raumes. Von der Spätantike bis zum Jahre 1648, in: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, Bd. 2, hg. v. Konrad SCHILLING, Köln 1964, S. 199–241, hier: S. 215. Zur Zeit der Armlederunruhen appellierte Kaiser Ludwig der Bayer auf Bitten des Rates u. a. an Ulrich von Hanau, keine Judenschläger in seinem Gebiet zu dulden und die Juden zu schirmen. In diesem Zusammenhang wurden Ulrich nicht nur Zinsen, sondern sogar Schulden in Höhe von 1000 Pfund Heller erlassen (UB Frankfurt 2 [wie Anm. 19], Nr. 578, 622 und 645, S. 443, 471 f. und 486).

⁴⁹ Vgl. HEIL, Vorgeschichte (wie Anm. 10), S. 146. Als Geldgeber fungierten hierbei Gumprecht zum Storch und dessen Bruder Levi, die beide zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme als *judin zu Frankinfort* bezeichnet werden (UB Juden [wie Anm. 4], Nr. 93). Bei Meier zum Storch, Bruder der beiden vorgenannten Juden, nahm Philipp 1348 einen weiteren Kredit über 200 Pfund Heller auf; vgl. GJ 2,1, S. 515. Dass sich bei dem Darlehen über 1200 Pfund Heller, welches Kuno von Falkenstein im Mai 1346 bei ungenannten Frankfurter Juden aufnahm, auch Angehörige der Frankfurter Judenfamilie „zum Storch“ befunden haben, kann nicht belegt werden, erscheint jedoch aufgrund der vorgenannten Beispiele als sehr wahrscheinlich (Würzburg, StA, Mainzer Urkunden 974; Regest in: Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396, Erste Abteilung, Zweiter Band 1328–1353, bearb. v. Heinrich OTTO, Darmstadt 1932–1935 (Ndr. mit Berichtigungen und Ergänzungen von Friedrich KNÖPP, Aalen 1976), Nr. 5453, S. 534.

⁵⁰ Bezeichnenderweise wurde dieser Schuldbrief, bei dem es sich um das geringste Darlehen des gesamten Frankfurter Corpus handelt, durch den Frankfurter Schöffen Gipel von Holzhausen ausgestellt und besiegelt, da weder der Schuldner noch seine beiden Bürgen ein eigenes Siegel führten. Zudem scheint es sich hierbei um ein Disagiogeschäft zu handeln, da weder das ursprüngliche Hauptkapital noch die darauf gehenden Zinsen angegeben werden, sondern lediglich die Zahlung eines festen Geldbetrages an einem bestimmten Termin vereinbart wurde. Dagegen werden nach Ablauf der rund sieben Monate umfassenden Frist wiederum die gewöhnlichen Zinsen in Höhe von zwei Heller je Pfund und Woche berechnet (UB Juden [wie Anm. 4], Nr. 88, S. 28 f.).

Der zuvor genannte Levi zum Storch stand gemeinsam mit Heilmann von Gießen auch in geschäftlicher Verbindung zu Natan, Sohn Josefs von Münzenberg und Schwager Falks.⁵¹ Im Jahr 1345 bot Natan vor dem Schöffengericht zu Frankfurt ungenannte Pfänder der beiden anderen Juden aufgrund einer nicht überlieferten Schuldsumme mit Erfolg auf.⁵² Im darauf folgenden Jahr erwirkte Heilmann von Gießen gegen Josef, Falks Sohn, die Herausgabe eines Schildes.⁵³ Falk und Süßmann von Erfurt zum Storch konnten zudem 1343 gemeinsam ein Pferd des Ritters Udo von *Fylmyr* als Pfand aufbieten.⁵⁴ Überhaupt können zahlreiche Gerichtsverfahren nachgewiesen werden, in denen Angehörige derer „von Münzenberg“ mit weiteren Juden der Mainstadt erscheinen. Hierbei stehen zumeist Streitigkeiten um Pfänder⁵⁵ und Darlehen⁵⁶ im Zentrum der Auseinandersetzungen, aber ebenso konnten Konflikte zwischen Juden zum Verhandlungsgegenstand des Gerichts werden. Offenbar wurde auch Falks Sohn Josef durch Mursed, Sohn Kalmans, ein Unrecht (*iniuria*) zugefügt – ob es sich hierbei um ein Vergehen aus dem wirtschaftlichen Bereich oder um verbale und körperliche Auseinandersetzungen handelte, geht aus dem Eintrag nicht hervor.⁵⁷ Allerdings scheint zwischen den beiden Beteiligten eine Aussöhnung stattgefunden zu haben.⁵⁸ Auch sein Vater Falk von Münzenberg selbst wurde kurze Zeit zuvor durch das Schöffengericht gerügt.⁵⁹ In einem weiteren Gerichtsverfahren konnten die gegen Josef vorgebrachten Vorwürfe nicht endgültig bewiesen werden. Josef scheint hierbei insbesondere durch die Intervention Abraham Raubers, ebenfalls Frankfurter Jude, profitiert zu haben.⁶⁰

⁵¹ Sowohl Levi zum Storch als auch Heilmann von Gießen sind ebenfalls zu den bedeutendsten jüdischen Bankiers der Mainstadt vor 1349 zu zählen; vgl. MENTGEN, Einlager (wie Anm. 22), S. 63. Während das Frankfurter Schuldbriefcorpus insgesamt Darlehen im Wert von knapp 3 000 Pfund Heller (Hauptkapital ohne Zinsen) umfasste, betrug der Gesamtwert der von Levi verliehenen Außenstände 1 130 Pfund Heller, der von Heilmann von Gießen fast 800 Pfund Heller und der von Falk von Münzenberg immerhin noch fast 450 Pfund Heller. Insgesamt waren diese drei vorgenannten Juden an Krediten in Höhe von 2 380 Pfund Heller oder rund 80 Prozent der gesamten durch Schuldbriefe abgesicherten Kredite beteiligt.

⁵² UB Juden (wie Anm. 4), S. 409, fol. 142^v (1345).

⁵³ Ebd., S. 416, fol. 15^v (1346).

⁵⁴ Ebd., S. 387, fol. 70^r (1343).

⁵⁵ Ebd., S. 409, fol. 142^v (1345), und S. 416, fol. 15^v (1346).

⁵⁶ Ebd., S. 333, fol. 2^v (1339), S. 337, fol. 23^r (1340), S. 410, fol. 143^v (1345), S. 413, fol. 4^v (1346), S. 415, fol. 12^v (1346), S. 416, fol. 15^v (1346), S. 430, fol. 63^v (1347), und S. 435, fol. 84^v (1348).

⁵⁷ *Murse, filius Kalmans, excessit pro iniuria, prout domini nostri dicunt, ad instanciam filii Falkin* (ebd., S. 406, fol. 129^r [1344]). Als Beispiele für verbale und körperliche Angriffe in der Mainstadt sei verwiesen auf ebd., S. 543, fol. 107^v (1373), und S. 844, fol. 66^r (1397).

⁵⁸ Diesen Schluss legt ein weiterer Gerichtsbucheintrag nahe, der in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur genannten Verurteilung zu sehen ist: *Josep, filius Falkin, solutus est ab Mursed, filio Kalman* (ebd., S. 402, fol. 115^r [1344]).

⁵⁹ *Falke judeus excessit pro verbis maiorem excessum* (ebd., S. 398, fol. 102^v [1344]).

⁶⁰ *Joseph judeus, filius Falkonis, absolutus est ad instantiam Abraham Rauber ex [parte] eco, quod*

Enge geschäftliche Beziehungen bestanden zudem zwischen der Familie von Münzenberg und dem Frankfurter Bürger Heinrich Schwarz. Allein im Jahr 1341 waren drei verschiedene Familienmitglieder mit Heinrich vor dem Schöffengericht in unterschiedliche Schuldprozesse involviert.⁶¹ Da die Beweisführung vor Gericht beim Kläger lag, verwundert es nicht, dass häufig Schuldbriefe als Beweismittel eingesetzt wurden.⁶² Auch Falk erwirkte gegen Kraft Grope 1343 einen Zahlungsbeschluss über eine Schuldsumme von acht Mark zuzüglich der Zinsen, weil er den entsprechenden Schuldbrief vorlegen konnte (*ut litera dicit*).⁶³ Aufgrund der Anerkennung der Schuld durch das Gericht und der Eintragung des Urteils in das Gerichtsbuch bestand zudem für Falk keine Notwendigkeit mehr, die Schuldurkunde noch länger aufzubewahren. Sie dürfte daraufhin dem Schuldner ausgehändigt oder von Falk vernichtet worden sein. In weiteren Gerichtsverfahren, die Falk als Kläger anführen, wurde über kleinere Darlehen verhandelt.⁶⁴ An den Eintragungen wird auch deutlich, dass viele Kreditgeschäfte mit Pfändern abgesichert wurden. Die Gräfin von Zeigenhain und der Frankfurter Bürger Henkin Palmesturfer stellten silberne Pfänder, der Schwiegersohn des so genannten Hug eine kleine Kiste mitsamt Inhalt bereit (*una ladula et quod intus est*).⁶⁵

Falks Schwager Natan erscheint ebenfalls mehrfach in den Gerichtsbüchern als Gläubiger. Dabei fällt auf, dass er über mehrere Jahre mit denselben christlichen Schuldnern in geschäftlichen Beziehungen stand. 1341 bot er ungenannte Pfänder

non potuit testificare super ipsum falsitatem (ebd., S. 419, fol. 25^v [1347]). Dass Abraham Rauber ebenfalls Jude war, ergibt sich aus ebd., S. 335, fol. 14^r [1339]).

⁶¹ Natan und Falk erwirken gegen Heinrich in zwei getrennten Verfahren jeweils Urteile zur Begleichung kleinerer Darlehen zuzüglich der Zinsen und Judemann hat ungenannte Pfänder angeboten; vgl. hierzu ebd., S. 347, fol. 63^r, S. 352, fol. 76^v, und S. 355, fol. 88^r (alle 1341). Letztgenannter Kredit über dreieinhalb Pfund Heller bemerkt ausdrücklich, dass zum Hauptkapital noch die seit der Messe (*nundinas*) angewachsenen Zinsen aufzuschlagen sind.

⁶² Vgl. ROTHMANN, Michael, Schulden vor Gericht: Die Frankfurter Messegerichtsbarkeit und der Messeprozess in Mittelalter und beginnender Früher Neuzeit, in: Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, hg. v. Anja AMEND u. a., München 2008 (bibliothek altes Reich 3), S. 285–303, hier: S. 294. Eine weitere Möglichkeit der Beweisführung ergab sich durch Eidesleistungen; vgl. GREBNER, Gundula, „der alte Raby hait eyn gemeyn buch in syner hant gehabt ...“ Jüdische Eidesleistungen in und um Frankfurt am Main (14.–16. Jahrhundert). Eine Phänomenologie, in: Die Frankfurter Judengasse – Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, hg. v. Fritz BACKHAUS u. a., Frankfurt a. M. 2006 (Schriftenreihe des Jüdischen Museums Frankfurt am Main 9), S. 145–160.

⁶³ UB Juden (wie Anm. 4), S. 379, fol. 45^r.

⁶⁴ Die Beträge reichen von lediglich fünf Schilling Heller (ebd., S. 405, fol. 127^v [1344]), über drei Pfund Heller (ebd., S. 372, fol. 24^r [1342]) bis hin zu zehn Pfund Heller (ebd., S. 430, fol. 63^r [1347]). 1340 vereinbarten drei genannte säumige Schuldner Falks die Rückzahlung eines Darlehens über 22 Pfund Heller durch Ratenzahlung (ebd., S. 337, fol. 23^r).

⁶⁵ Ebd., S. 349, fol. 67^v (1341), S. 401, fol. 112^r (1344), und S. 353, fol. 80^r (1341). Weitere Pfandstellungen in ebd., S. 364, fol. 4^v (1342), und S. 400, fol. 107^v (1344). Henkin Palmstorffer gehörte zu den führenden Wechslern der Mainstadt; vgl. ROTHMANN, Messen (wie Anm. 3), S. 288, der Bezug nimmt auf DIETZ, Alexander, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. I, Frankfurt a. M. 1910, S. 356 f.

Engels von Friedberg auf, zwei Jahre später klagte er gegen denselben wegen einer Schuldsumme von 14 Pfund Heller.⁶⁶ Mit Konrad Starkerad, dem Zunftmeister der Wollweber zu Frankfurt⁶⁷, stand er innerhalb kurzer Zeit dreimal vor Gericht: Nachdem Natan zunächst aufgrund einer nicht genannten Schuldsumme ebenfalls ungenannte Pfänder Konrads aufgeboten hatte, erwirkte er anschließend gegen ihn einen Zahlungsbeschluss über 24 Pfund Heller, bevor er wieder Pfänder aufbieten ließ.⁶⁸ Auch in anderen Verfahren ließ Natan Pfänder seiner säumigen Schuldner aufbieten.⁶⁹ Im Vergleich zu den Darlehensprozessen Falks sind die Kredite Natans, die Eingang in die Gerichtsbücher gefunden haben, insgesamt höher dotiert. Zwar klagte Natan auch wegen kleinerer Darlehen über 14 bzw. 16 Pfund Heller, allerdings dotierten die übrigen mit 24, 29, 54 und 150 Pfund Heller deutlich über denjenigen seines Schwagers.⁷⁰

IV Fazit und Ausblick

Auffällig bleiben ebenfalls die engen Geschäftskontakte Falks von Münzenberg zu führenden Patriziern der Städte Frankfurt und Gelnhausen.⁷¹ Auf den 29. August 1347 – und damit genau in den Zeitraum der alten Frankfurter Herbstmesse fallend – datieren zwei unterschiedliche Darlehen, die Falk als Gläubiger benennen.⁷² Ersteres über 16 Pfund Heller nahm der Edelknecht Gottfried von Dorndorf (*Darindorf*) auf, das andere über 60 Pfund Heller erhielt der Gelnhausener Bürger Siegfried von Breitenbach auf Rechnung (*daz ich entnumen han uf*) der Edelknechte Berthold von Ursel und Kuno von Hornau. Die Zinsberechnung erfolgte nach dem in der Mainstadt in den 1340er Jahren üblichen Schema: Beide Darlehen sollten nach Jahresfrist mit dem Anderthalbfachen des Hauptkapitals zurückgezahlt werden, bei früherer Rückzahlung wurden lediglich Zinsen von 33 ⅓ Prozent berechnet. Nach Ablauf der Jahresfrist wurde zusätzlich zu den bereits aufgeschlagen Zinsen von 50 Prozent weiterer *gewenlich gesuch gen zu der wochin alz lange alz ez stet unvergoldin*. Auch hinsichtlich der Einlagerverpflichtung, die die genannten Bürgen im Bedarfsfall zu leisten hatten, wurde von

⁶⁶ UB Juden (wie Anm. 4), S. 359, fol. 96^r (1341), und S. 380, fol. 46^v (1343); vgl. hierzu auch Anm. 29.

⁶⁷ Vgl. HEIL, Vorgeschichte (wie Anm. 10), S. 144.

⁶⁸ UB Juden (wie Anm. 4), S. 349, fol. 68^r (1341), S. 353, fol. 81^v (1341), und S. 383, fol. 57^r (1343).

⁶⁹ Ebd., S. 354, fol. 85^v (1341), S. 410, fol. 144^v (1345), und wahrscheinlich auch S. 397, fol. 99^v (1344).

⁷⁰ Die Klagen aufsteigend im Streitwert in ebd., S. 380, fol. 46^v (1343), S. 342, fol. 44^r (1340), S. 353, fol. 81^v (1341), S. 354, fol. 85^r (1341), S. 343, fol. 45^v (1340), und S. 410, fol. 144^v (1345).

⁷¹ Vgl. HEIL, Vorgeschichte (wie Anm. 10), S. 142–146, insbesondere die jeweiligen Anmerkungen.

⁷² Die hebräischen Dorsalvermerke auf den jeweiligen Urkundenrückseiten vermerken den Bezug zur Messe ausdrücklich. Sie lauten: *Gutfrid von Durndurfschuldet mit 16 lib. um ⅓ am Johann in der grossen Messe. Bürgen sind Junge Gelnhausen, Luzchen zum rud hausin, Henkin Lewenberg, 21. Elul am Sonntag 107* und *Es schuldet Sifrit von Breitenbach 60 lib. am Unglückstag Johans in der Messe 108* (UB Juden [wie Anm. 4], Nr. 116 und 117, S. 42 f., wo ansonsten nur Regesten dieser Schuldbriefe angeboten werden; vgl. daher auch Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 118 und 119).

der standardisierten Form nicht abgewichen.⁷³ Als Bürgen fungierten die Frankfurter Bürger Henkin Löwenberg (für Gottfried von Dorndorf) und Hertwig Stralenberg, Schwiegersohn Jakob Knoblauchs⁷⁴, der weltliche Richter Heinrich Emer (beide für Siegfried von Breitenbach) sowie Junge von Breitenbach und Lotze von Holzhausen (jeweils für beide Schuldner).

Letztgenannte Familie von Holzhausen gehörte in Frankfurt nicht nur zu den führenden Geschlechtern der Stadt, Familienmitglieder erscheinen überdies häufig als Bürgen in den Schuldbriefen.⁷⁵ Als Schöffe und Vertreter des Frankfurter Schultheißen besiegelte Gipel von Holzhausen gegen Gebühr weitere Schuldurkunden.⁷⁶ Überdies waren die von Holzhausen mit der Gelnhausener Familie von Breitenbach verschwägert, was die weitreichenden personellen Verflechtungen innerhalb des Patriziats der wetterauischen Städte verdeutlicht.⁷⁷ Junge von Breitenbach wurde sogar 1347 als Frankfurter Bürger aufgenommen, wobei der spätere Frankfurter Schultheiß

⁷³ *Also stunde diz gelt ein gantz jar unvergoldin wan dan dar nach die vorgent. mine burgen gemant werden, so sal ir itzlicher leisten mit eyne perde zu Frankinfort in dez vorgent. juden huse, eyn perd nach dem andern, alz dicke alz ez not gesche und gemant werde und als lange biz houbit gelt und schaden gantzliche wirt vergoldin* (Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 119; fast wörtlich in Juden Urkunden 118).

⁷⁴ UB Frankfurt 2 (wie Anm. 19), Nr. 717, S. 531 f. Jakob, genannt der Reiche, ist mehrfach als politischer Vertrauter Kaiser Ludwigs des Bayern belegt. Seinem späteren Schwiegersohn Siegfried zum Paradies gelang es 1363, das Schultheißenamt zu erwerben; zuletzt ROTHMANN, Michael, Die Familie der Diplomaten – Drei Frankfurter Gesandte zwischen Stadt und Hof, in: Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Christian JÖRG und Michael JUCKER, Wiesbaden 2010 (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften 1), S. 143–160, hier: S. 144–149. Vgl. weiterhin SCHUNDER, Reichsschultheißenamt (wie Anm. 33), S. 49–64.

⁷⁵ Neben Lotze von Holzhausen (UB Juden [wie Anm. 4], Nr. 97, 116, 117 und 130, S. 33–47) fungierten auch Heinrich genannt Wolf (ebd., Nr. 118, S. 43), Hamann von Holzhausen (ebd., Nr. 90, S. 30) und Heinz von Holzhausen (ebd., Nr. 119, S. 44) als Bürgen. Zudem treten weitere Frankfurter Verwandte der Familie als Schuldner in Erscheinung, so Ditzel Dune, der Schwiegervater des Heinrich genannt Wolf von Holzhausen (ebd., Nr. 110, S. 39 f., und Nr. 118, S. 43). Zur Familie insgesamt vgl. MATTHÄUS, Michael, Hamman von Holzhausen (1467–1536). Ein Frankfurter Patrizier im Zeitalter der Reformation, Frankfurt a. M. 2002 (Studien zur Frankfurter Geschichte 48), S. 27–37.

⁷⁶ UB Juden (wie Anm. 4), Nr. 88, 95, 96, 102 und 104, S. 28–36; vgl. SCHUNDER, Reichsschultheißenamt (wie Anm. 33), S. 72.

⁷⁷ Vgl. ESCHER, Monika, Alfred HAVERKAMP und Frank G. HIRSCHMANN, Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Einleitung, in: Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. v. DENS., Mainz 2000 (THF 43), S. 9–53, hier: S. 46. Zur Bedeutung der personellen Verflechtung vgl. auch den Beitrag von Christian JÖRG in diesem Band. HEIL, Vorgesichte (wie Anm. 10), S. 144, betont, dass die Familie von Breitenbach „mehrfach an hervorragender Stelle der Gelnhäuser Bürgerschaft zu fassen“ sei. Für den Zeitraum von 1330 bis 1360 vgl. Gelnhäuser Regesten (wie Anm. 27), Nr. 297, 303, 319, 329–331, 337, 340, 342–344, 375, 398,

Merkelin von Rödelheim als Bürge für das Bürgergeld fungierte.⁷⁸ Er wurde in einem Fall als Kreditnehmer und mehrfach als Bürge genannt.⁷⁹ Im März 1346 trat er in zwei Schuldbriefen, die ihrerseits – wie der Doppelkredit vom August 1347 zuvor – ein identisches Ausstellungsdatum haben und Falk von Münzenberg als Gläubiger benennen, als Bürge für Gelnhausener Schuldner auf, darunter für seinen Sohn Siegfried.⁸⁰ Mit zehn bzw. 48 Pfund Heller bewegt sich die Darlehenshöhe im unteren bzw. mittleren Bereich, die Bestimmungen zur Zinsberechnung und zur Einlagerverpflichtung im Haus des Juden weichen nicht von dem zu erkennenden standardisierten Formular ab. Auffällige Parallelen zwischen beiden Doppelkrediten ergeben sich auch hinsichtlich der gestellten Bürgen: mit Junge von Breitenbach, Lotze von Holzhausen, Hertwig Stralenberg und dem weltlichen Richter Heinrich Emer bürgten dieselben Personen bei beiden Geschäften. Zudem datieren diese vier Schuldbriefe alle zu Messzeiten, was eindrücklich das wirtschaftliche Potential der überregionalen Messen für die in der Mainstadt lebenden Juden widerspiegelt. Dieses Potential stand gleichfalls auch Juden aus umliegenden kleineren Siedlungen und benachbarten Städten offen, wie bereits die Beispiele der drei eingangs angeführten, wohl zu dieser Zeit in Münzenberg lebenden Juden Jutta, Senderlin und Sneon zeigen.

Insbesondere in der zuvor aufgezeigten Verflechtung von Schuldnern und ihren Bürgen hinsichtlich herausragendem sozial-gesellschaftlichem Status und politischen Einflussmöglichkeiten sieht Johannes Heil nicht nur die Überlieferungschance des Frankfurter Schuldbriefcorpus begründet, sondern umreißt auch die Gruppe derer, die „im Falle des Pogroms nur gewinnen und dabei auf die nötige Rückendeckung rechnen konnten“. Die Stadt Frankfurt habe als formale Erbin des Eigentums der 1349 ermordeten Juden zwar auch die ausstehenden Briefschulden in ihrem Namen einzutreiben versucht, allerdings vielfach „aus Gründen politischer Opportunität“ von Forderungen abgesehen. Auch die miteinander verschwägerten Patrizierfamilien von Holzhausen

413, 422, 448, 450, 451, 490, 491, 495, 502, 510, 511, 516, 521, 527, 561, 564, 569, 581, 585, 588, 591, 593, 594 und 604, S. 157–280.

⁷⁸ *Junge de Breydinbach de Geylhusen; fideiussor pro ½ mr. Merkelinus de Redilnheim myles* (Bürgerbücher [wie Anm. 4], S. 45). Zu Merkelin von Rödelheim vgl. SCHUNDER, Reichsschultheißenamt (wie Anm. 33), S. 72.

⁷⁹ Als Bürge in UB Juden (wie Anm. 4), Nr. 97, 98, 116 und 117, S. 33–43. Zu seiner Rolle als Kreditnehmer vgl. oben S. 99. In einer weiteren, nicht näher überlieferten Schuldsache mit dem Juden Abraham wurde *Jungo de Geylhusen* zur Leistung eines Eides verpflichtet (ebd., S. 366, fol. 8^v).

⁸⁰ Ebd., Nr. 97 und 98, S. 33 f., wobei die Datierung des ersten Regestes nicht korrekt ist; vgl. Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 107: *Datum anno domini MCCCXLVI uf mitfasten*. In den jeweiligen hebräischen Vermerken wird zwar nicht expressis verbis der noch jungen Frühjahrsmesse gedacht, jedoch lässt der zweimalige Hinweis auf *mitfasten* indirekt einen Zusammenhang herstellen. Spätestens 1349 wurden die Fastenmessen auf den Zeitraum zwischen Oculi und Judica festgelegt; vgl. hierzu ROTHMANN, Frankfurter Messe (wie Anm. 3), S. 102. Legt man diesen Zeitraum auch für 1346 zu Grunde, so hat die Messe zwischen dem 15. und 29. März stattgefunden, und die beiden Darlehen wurden während der Fastenmesse aufgenommen.

sen und von Breitenbach zählten demnach zu der Personengruppe, „die innerhalb der Führungsschicht der Stadt durchaus Nutzen aus dem Geschehen zu ziehen wußte.“⁸¹

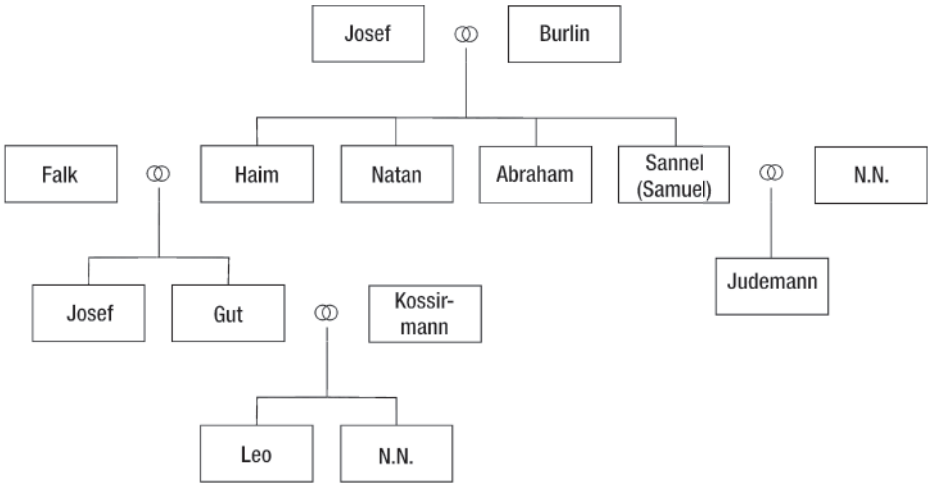


Abb. 1: Familienverband „von Münzenberg“.

⁸¹ Die Zitate aus HEIL, Vorgeschichte (wie Anm. 10), S. 144, 147 und 149; dagegen ANDER-NACHT, Verpfändung (wie Anm. 24), S. 19.

TRIERER HISTORISCHE FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom Verein
„Trierer Historische Forschungen e. V.“

Vorsitzender: Lukas Clemens
Geschäftsführung: Friedhelm Burgard

Schriftleitung:

Hans Hubert Anton, Günter Birtsch, Lukas Clemens,
Andreas Gestrich, Alfred Haverkamp, Heinz Heinen,
Elisabeth Herrmann-Otto, Franz Irsigler, Ursula Lehmkuhl,
Lutz Raphael, Christoph Schäfer, Sigrid Hirbodian,
Helga Schnabel-Schüle

Band 68

Kliomedia • Trier

Pro multis beneficiis

Festschrift für Friedhelm Burgard

Forschungen zur Geschichte der Juden
und des Trierer Raums

Herausgegeben von

Sigrig Hirbodian, Christian Jörg,
Sabine Klapp und Jörg R. Müller

Kliomedia • Trier 2012